



SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Tarif VI 2016 – 2027

Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger, die ans Publikum abgegeben werden

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 7. September 2015 – unter Vorbehalt der Ziffern 13 bis 15, der Fussnote zu Abschnitt D und Zeilen von Ziffer 29 und 31 für welche sie nicht zuständig ist – und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 200 vom 15. Oktober 2015.

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon + 41 44 485 66 66
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone + 41 21 614 32 32
Via Cattedrale 4, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

Die Bestimmungen, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Schiedskommission fallen, sind in *kursiver Schrift* abgedruckt.

A. Kundenkreis

- 1 Dieser Tarif richtet sich an diejenigen, welche Musik auf Tonbildträger aufnehmen, bzw. Tonbildträger mit Musik herstellen oder herstellen lassen, welche zur Abgabe ans Publikum bestimmt sind und welche nicht zur Hauptsache Musik enthalten.
- 2 Abgabe ans Publikum bedeutet Anbieten oder Übertragen zum eigenen privaten Gebrauch des Empfängers.
- 3 Der Tarif richtet sich ferner an diejenigen, die solche Tonbildträger in die Schweiz oder in Liechtenstein importieren, wenn für das Inverkehrbringen in diesen Ländern noch keine Zustimmung der Rechtsinhaber an der Musik vorliegt.
- 4 Der Tarif richtet sich an Auftraggeber (Produzenten) und Auftragnehmer. Auftraggeber ist, wer das Recht hat, über die Verwendung der Tonbildträger zu verfügen. Die SUIA wendet sich in erster Linie an den Auftraggeber.
- 5 Auftraggeber, Produzenten, Auftragnehmer und Importeure werden nachstehend gemeinsam "Kunden" genannt. Mehrere Kunden, die mit dem Herstellen und Inverkehrbringen eines Tonbild-Trägers befasst sind, haften der SUIA solidarisch für die Einhaltung der Verpflichtungen gemäss diesem Tarif.

B. Verwendung der Musik

- 6 Musik im Sinne dieses Tarifs ist urheberrechtlich geschützte nichttheatralische Musik, mit oder ohne Text, des von der SUIA verwalteten Weltrepertoires.
- 7 Dieser Tarif bezieht sich auf das Aufnehmen von Musik auf Tonbildträger, die zur Abgabe ans Publikum bestimmt sind, und deren Inverkehrbringen.
- 8 Das Vermieten von Tonbildträgern wird nicht durch diesen Tarif geregelt.
- 9 Die SUIA verfügt nicht über die Rechte anderer Urheber als derjenigen an der Musik und nicht über die verwandten Schutzrechte der Interpreten, Produzenten oder Sendunternehmen. Jede Bewilligung der SUIA steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass alle betroffenen Rechtsinhaber der Herstellung zustimmen.
- 10 Dieser Tarif gilt nicht für Tonbildträger, die zur Hauptsache Musik enthalten, das heisst wenn Thema und Inhalt des Tonbildträgers der Musik gewidmet sind (Musikfilme, Video Clips) und der Tonbildträger wegen der darauf enthaltenen Musik dem Publikum angeboten wird. Für solche Tonbildträger ist der Tarif PI anwendbar.

C. Erteilen der Bewilligung

- 11 Die Bewilligung der SUISA ist im Voraus einzuholen.
- 12 Die SUISA erteilt die Bewilligung unter dem Vorbehalt, dass die allenfalls erforderliche Zustimmung der Inhaber der Musikurheberrechte erteilt wurde. Sie kann dafür Belege verlangen.
- 13 *Bei der Verbindung von Musik mit Werken anderer Gattungen (Film, Text, Bilder etc.) kann die Bewilligung für das sogenannte Synchronisationsrecht in der Regel nur nach Rückfrage beim Rechtsinhaber (Urheber, Verleger) und mit dessen Zustimmung erteilt werden.*
- 14 *Das Gesuch um Bewilligung ist frühzeitig einzureichen. Die Tonbildträger dürfen vor der ausdrücklichen Zustimmung der SUISA oder des Rechtsinhabers nicht hergestellt werden.*
- 15 *Die SUISA geht davon aus, dass die Zustimmung der Rechtsinhaber vorliegt,*
 - *wenn alle Musik eigens für den Tonbildträger komponiert wird, oder*
 - *wenn Musik aus Katalogen verwendet wird, welche die Verleger eigens zur Vertonung anbieten (Mood-Music, Library Music, Archiv-Musik)*
 - *wenn die Musik nicht in einen Sinnzusammenhang mit anderen Werken gebracht wird, es sei denn, es handelt sich um Tonbildträger,*
 - *bei welchen die Musik ein erforderlicher und wesentlicher Bestandteil ist, oder*
 - *die den Absatz von Ton- und Tonbildträgern konkurrenzieren könnten, oder*
 - *die der Werbung für bestimmte Produkte, Dienstleistungen oder Firmen dienen.*

D. Vergütung*

I. Tonbildträger, die in der Schweiz oder in Liechtenstein ans Publikum abgegeben werden

a) Berechnungsgrundlage, Prozentsätze

16 Die Vergütung wird in der Form eines Prozentsatzes der folgenden Beträge berechnet:

- des fakturierten Preises (Actual invoiced price = AIP), wenn der Kunde bei der Abrechnung mit der SUISA seine Verkäufe pro Tonbildträger und pro Abrechnungsperiode mit Stückzahlen und fakturierten Preisen bekanntgeben kann, und er mit der SUISA einen mehrjährigen Vertrag über die Abrechnung der Vergütung abschliesst. Als AIP gilt der vom Kunden an den Detaillisten oder, falls der Kunde die Tonbildträger nicht selbst vertreibt, vom offiziellen Vertrieb des Kunden effektiv fakturierte Engrospreis. In diesem Preis sind dem Detaillisten gewährte allfällige Rabatte berücksichtigt. Skonti, Boni, Umsatzprämien und ähnliche Vergütungen bleiben bei der Ermittlung dieses Preises jedoch unberücksichtigt
- der Kosten für die Herstellung der Tonbildträger, wenn alle Exemplare ohne Entgelt ans Publikum abgegeben werden
- des Detailverkaufspreises, wenn der Kunde die Tonbildträger direkt dem privaten Käufer abgibt, wenn dieser in aller Regel einen vom Kunden festgelegten und empfohlenen Preis bezahlt, oder wenn die Berechnung der Vergütung gemäss der vorstehenden Absätze weder auf Basis des AIP noch auf Basis der Kosten möglich ist. Detailverkaufspreis ist der Preis, zu welchem der private Käufer den Tonbildträger erwirbt.

AIP und Detailverkaufspreis verstehen sich ohne die dem Detailhändler verrechnete Warenumsatz-, Mehrwert- oder gleichartige Steuern.

* Zusätzlich zu der in diesem Tarif geregelten Vergütung sind gegebenenfalls weitere Vergütungen zu leisten:

- a) Für das sogenannte Synchronisationsrecht (das Recht zum Verbinden der Musik mit anderen Werken), sofern die Musik in einen Sinnzusammenhang (Musik richtet sich auf den Ablauf der Bilder aus) mit anderen Werken gebracht wird; die zusätzliche Vergütung dafür beträgt, wenn die Rechtsinhaber (Urheber, Verleger) das Synchronisationsrecht nicht selber ausüben und keine anderen Weisungen erteilen:
 - 50 % der für die Herstellung des Tonbildträgers gemäss Ziffer 16 ff bzw. Ziffer 22 ff bezahlten Vergütung.
- b) Für das Überspielen von Tonträgern der Mood-Music-Kataloge erteilt die SUISA im Auftrag der Produzenten die Zustimmung gegen eine zusätzliche Vergütung von:
 - 50 % der von der SUISA für Urheberrechte (inkl. Synchronisationsrechte) in Rechnung gestellten Vergütung, wenn der Tonbildträger ausschliesslich in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein abgegeben wird.
 - 100 % wenn der Tonbildträger auch im Ausland abgegeben wird.

Für das Überspielen anderer Tonträger bedarf es der Zustimmung der Produzenten gegen eine von ihnen festgelegte Vergütung von Fall zu Fall.

Die zusätzlichen Vergütungen betreffend das Synchronisationsrecht und die Überspielrechte sind anwendbar auf alle Auflagen, die der Kunde herstellt.

17 Der Prozentsatz beträgt

- 4,4 % des fakturierten Preises (AIP)
- 3,3 % der Kosten
- 3,3 % des Detailverkaufspreises.

18 Für Tonbildträger, die nur zum Teil geschützte Musik enthalten, senkt sich der Prozentsatz pro rata temporis im Verhältnis

Abspieldauer der geschützten Musik : ganze Vorführungsdauer des Tonbildträgers ohne Pausen

wenn der Kunde der SUI SA genauen Aufschluss über die im Tonbildträger enthaltene Musik gibt.

19 Bei CD - ROM und anderen interaktiv verwendbaren Tonbildträgern wird auf das Verhältnis

Speicherplatz der geschützten Musik : Speicherplatz des gesamten Trägers

oder falls bekannt

Dauer der Aufnahme der geschützten Musik : Dauer der Bildaufnahme

abgestellt, wenn der Kunde der SUI SA genauen Aufschluss über die im Tonbildträger enthaltene Musik gibt.

b) Ermässigung

20 Kunden, die für alle Tonbildträger mehrjährige Verträge mit der SUI SA abschliessen und welche die Vertragsbedingungen einhalten, erhalten eine Ermässigung von 10 % zur Berücksichtigung allfälliger Rabatte und nicht ausgleichbarer Retourenüberschüsse gemäss Ziffer 28.

21 Zusätzlich erhalten die Vertragskunden eine Ermässigung, wenn sie pro Abrechnung eine bestimmte Anzahl des gleichen Tonbildträgers mit der gleichen Musik abrechnen. Die Ermässigung beträgt

- bei mehr als 2'500 Exemplaren des gleichen Tonbildträgers 3%,
- bei mehr als 5'000 Exemplaren des gleichen Tonbildträgers 5 %,
- bei mehr als 7'500 Exemplaren des gleichen Tonbildträgers 7 %,
- bei mehr als 10'000 Exemplaren des gleichen Tonbildträgers 9 %,
- bei mehr als 12'500 Exemplaren des gleichen Tonbildträgers 10 %.

c) Mindest-Vergütung

22 Die Vergütung beträgt mindestens:

- für CD - ROM und andere interaktiv verwendbare Tonbildträger
 - 29 Rappen pro Tonbildträger mit Musik, unabhängig von deren Dauer,
 - 2.2 Rappen pro Minute Musik und pro Tonbildträger, höchstens 29 Rappen pro Tonbildträger, wenn der Kunde der SUIZA genauen Aufschluss über die im Tonbildträger enthaltene Musik gibt,
- für andere Tonbildträger
 - 29 Rappen pro Tonbildträger mit Musik, unabhängig von deren Dauer,
 - 1.1 Rappen pro Minute Musik und Tonbildträger, höchstens 29 Rappen pro Tonbildträger, wenn der Kunde der SUIZA genauen Aufschluss über die im Tonbildträger enthaltene Musik gibt.

23 Für gratis abgegebene Tonbildträger wird die Mindestvergütung gemäss Ziffer 22 bei Grossauflagen von

mehr als 25'000 Stück	um 10 %,
mehr als 50'000 Stück	um 15 %,
mehr als 100'000 Stück	um 20 %,
mehr als 150'000 Stück	um 25 %,
mehr als 200'000 Stück	um 30 %,
mehr als 250'000 Stück	um 35 % reduziert.

24 Teile von Minuten werden für den ganzen Tonbildträger zusammengezählt. Eine angebrochene Zeiteinheit wird zur Gänze in Rechnung gestellt. Pro Bewilligung werden gesamthaft mindestens CHF 50.00 in Rechnung gestellt.

Für Kunden, die mit der SUIZA Verträge schliessen, gilt der Mindest-Betrag von CHF 50.00 pro Abrechnung (nicht pro Titel).

d) Steuern

25 Die in diesem Tarif vorgesehenen Entschädigungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Kunden zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2016: Normalsatz 8 % / reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

e) Zuschlag im Falle von Rechtsverletzungen

26 Alle in diesem Tarif genannten Vergütungen verdoppeln sich, wenn

- Musik ohne die erforderliche Bewilligung der SUIZA verwendet wird
- ein Kunde unrichtige oder lückenhafte Angaben oder Abrechnungen einreicht, die ihm einen unrechtmässigen Vorteil verschaffen oder hätten verschaffen können.

27 Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

f) Entstehung des Vergütungsanspruchs

- 28 Der Vergütungsanspruch entsteht mit der Herstellung der Tonbildträger. Rechnet der Kunde gemäss AIP ab, ist der Lagerausgang zwecks Verkauf massgebend. Bei einer Abrechnung gemäss AIP ist keine Entschädigung für Retouren geschuldet. Retouren sind ins Lager des Kunden zurückgeführte Tonbildträger, für welche der Kunde keine Zahlung erhält.

Pro Abrechnungsperiode darf die Anzahl Retouren die Anzahl der Lagerausgänge für einen bestimmten Tonbildträger nicht überschreiten. Ein Retourenüberschuss kann auf die folgende Abrechnungsperiode übertragen werden.

E. Abrechnung**a) Anmeldung der Aufnahmen, Verzeichnisse der Musik**

- 29 Die Kunden melden der SUISA laufend – *bei Verbindung der Musik mit anderen Werken gemäss Ziff. 13 und 14 dieses Tarifs mindestens 6 Wochen vor der geplanten Herstellung, sonst spätestens 10 Tage vor der Veröffentlichung* – die Tonbildträger mit Musik, die sie herstellen wollen, mit

- Originaltitel
- allfälligen Untertiteln in der Schweiz
- Original-Produzent
- Ursprungsland
- Art des Tonbildträgers (Dokumentarfilm, Fernsehfilm, Schulungsfilm etc.)
- Format (Videocassetten, CD - ROM, DVD etc.)
- Abspieldauer
- Titel, Dauer und Urheber/Verleger aller Musiksequenzen.

Wenn ein vorbestehender Film verwendet wird, für den ein sogenanntes Cue-Sheet erstellt wurde, ist es beizulegen.

b) Produktions- und Verkaufsmeldungen

- 30 Die Kunden stellen der SUISA innert 10 Tagen nach der Herstellung eine Abrechnung über alle Tonbildträger zu, auf welche sich die Bewilligung der SUISA bezieht.
- 31 Kunden, die mit der SUISA mehrjährige Verträge für alle Tonbildträger abschliessen, senden ihr in elektronischer Form vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Abrechnungen über alle hergestellten oder bei der Abrechnung gemäss AIP verkauften Tonbildträger mit Musik. *Die Fristen von Ziff. 14 und 29 für notwendige Rückfragen bei der Verbindung von Musik mit anderen Werken sind jedoch in jedem Fall einzuhalten.*
- 32 Für Tonbildträger, die serienmässig hergestellt und erfahrungsgemäss zu einem erheblichen Teil ins Ausland ausgeführt werden, kann an die Stelle der Abrechnung ein Auszug aus der Lagerbuchhaltung treten, der darüber Aufschluss gibt, wie viele Tonbildträger mit Musik hergestellt worden sind, wie viele das Hauptlager verlassen haben und wie viele dorthin zurückkehrten.

- 33 Der Kunde überlässt der SUI SA von allen Tonbildträgern mit Musik auf Verlangen unentgeltlich ein Exemplar.

c) Prüfung der Meldungen und Verletzung der Meldepflicht

- 34 Die SUI SA kann Belege zur Prüfung der Angaben oder während der Arbeitszeit und nach Voranmeldung Einsicht in die Bücher und Lager des Kunden nehmen.
- 35 Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Fachmann vorgenommen werden; die Kosten dieses Fachmanns trägt der Kunde, wenn die Prüfung ergibt, dass seine Meldungen unvollständig waren, sonst derjenige, der ihn beizuziehen suchte.
- 36 Werden die erforderlichen Angaben oder die verlangten Belege auch nach schriftlicher Mahnung nicht innert einer Nachfrist eingereicht oder verweigert der Kunde die Einsicht in seine Bücher oder Lager, so kann die SUI SA die erforderlichen Angaben schätzen und gestützt darauf die Vergütung berechnen.
- 37 Werden Angaben über die verwendete Musik der SUI SA auch nach einer schriftlichen Mahnung nicht innert Nachfrist eingereicht, so kann eine zusätzliche Vergütung von CHF 100.00 verlangt werden. Die SUI SA kann zudem die nötigen Angaben auf Kosten des Kunden beschaffen.
- 38 Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung die vollständigen und korrekten Angaben nachliefert.

F. Zahlungen

- 39 Sofern in der Bewilligung oder in den Verträgen nichts anderes bestimmt wird, sind die Rechnungen der SUI SA innert 30 Tagen zahlbar. Die Tonbildträger sind erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnung lizenziert. Andernfalls wird eine von der SUI SA bereits erteilte Erlaubnis für die Herstellung und den Vertrieb der Tonbildträger widerrufen.
- 40 Die SUI SA kann Akontozahlungen in der Höhe der voraussichtlichen Vergütung und/oder andere Sicherheiten verlangen.
- 41 Wenn die vom Kunden geplante Verwendung von Musik nicht stattfinden konnte, erstattet ihm die SUI SA die hierfür entrichtete Vergütung zurück.

G. Kennzeichnung des Tonbildträgers

- 42 Alle Tonbildträger sind in handelsüblicher Form zu kennzeichnen.
- 43 Die Etiketten der serienmässig hergestellten Tonbildträger enthalten
- das Zeichen **S U I S A ®** ; die SUISA stellt hierfür unentgeltlich Clichés zur Verfügung
 - den Vermerk "Urheber- und verwandte Schutzrechte vorbehalten, vor allem für öffentliches Vorführen, Senden und Überspielen".

H. Gültigkeitsdauer

- 44 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 gültig.
- 45 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.
- 46 Ist nach Ablauf dieses Tarifs und trotz eingereichtem Genehmigungsgesuch noch kein Folgetarif in Kraft, verlängert sich die Gültigkeitsdauer des vorliegenden Tarifs Übergangsweise bis zum Inkrafttreten des Folgetarifs.